

Gebrauch und Verleih von PSA

PSA gegen Absturz

Bedeutung des DGUV-Grundsatz 312-906

Die VBG im Kontext des Bergsports

- VBG ist eine gesetzliche Unfallversicherung
- Grundlage des Handelns ist SGB VII
- Aufgaben
 - Verhütung von **Arbeits**unfällen, **Beruf**skrankheiten und **arbeits**bedingten Gesundheitsgefahren mit allen geeigneten Mitteln
 - Rehabilitation von **Arbeits**unfällen und **Beruf**skrankheiten mit allen geeigneten Mitteln

Versicherte Personen

- Arbeitnehmer (§ 2 Abs. 1 SGB VII)
 - in Kletterhallen
 - bei Bergschulen etc.
 - bei Bergführern
 - bei Betriebssportveranstaltungen, Betriebsausflügen, Betriebsveranstaltungen,...
 - ...
- Personen, die wie Arbeitnehmer beschäftigt sind (§ 2 Abs. 2 SGB VII)
 - Trainer, (Fach-)Übungsleiter, Tourenführer, Jugendgruppenleiter, ...
 - Helfer bei Wege-oder Hüttenbauarbeiten
 - „Ehrenamtliche“ in Kletteranlagen
- Exkurs: Betroffen von PSA gegen Absturz und dem DGUV-G 312-906 können auch Schüler sein (Klettern als Schulsport)

Mittel der Prävention

- Erlass von Unfallverhütungsvorschriften
(= autonomes Recht; vergleichbar mit gesetzlichen Verordnungen)
- Überwachung von und Beratung zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften sowie staatlicher Arbeitsschutzvorschriften
- Herausgabe von
 - DGUV-Regeln
(Zusammenstellungen bzw. Konkretisierungen von Inhalten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften)
 - DGUV-Informationen
(enthalten Hinweise und Empfehlungen, die die praktische Anwendung von Regelungen zu einem bestimmten Sachgebiet oder Sachverhalt erleichtern sollen)
 - DGUV-Grundsätzen

DGUV-Grundsätze

- Sind Maßstäbe für Verfahrensfragen bei u.a.
 - Prüfungen von Arbeitsmitteln
 - Qualifizierung von Personen
- Erläutern, wie Anforderungen z.B. hinsichtlich der Auswahl geeigneter Personen erfüllt werden können
(Bei Anwendung gilt Anforderung als erfüllt (Vermutungswirkung))
- Beteiligt an der Erstellung werden i.d.R. Vertreter von
 - Unfallversicherungsträgern, staatlichen Einrichtungen
 - betroffenen Institutionen (Interessenvertreter)
 - Hersteller, Experten, ...

Rechtsquellen für PSA

- 8. ProdSV (PSA-Verordnung)
- Verordnung (EU) 2016/425 des europäischen Parlaments und des Rates
- PSA-BV
- DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
 - DGUV-Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“
 - DGUV-Grundsatz 312-906 „Grundlagen zur Qualifizierung von Personen für die sachkundige Überprüfung und Beurteilung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen“

Geltungsbereich der Rechtsquellen

8. ProdSV (PSA-Verordnung) und EU-Verordnung 2016/425

- gelten allgemein für das Inverkehrbringen von neuer PSA (Hersteller)
- sollen dafür sorgen, dass nur sichere PSA auf dem Markt ist
- sollen dafür sorgen, dass jede Person, die PSA nutzt, ausreichend geschützt ist

PSA-BV

- gilt für die Bereitstellung von PSA durch Arbeitgeber
- gilt für die Benutzung von PSA durch Beschäftigte

DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“

- gilt für Unternehmen und Versicherte
- Versicherte sind Beschäftigte und Personen, die wie Beschäftigte tätig werden, z.B. Trainer, Übungsleiter, Tourenführer, Bergführer, ...

§ 2 Abs. 4 PSA-BV

Durch Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen sowie durch ordnungsgemäße Lagerung trägt der Arbeitgeber dafür Sorge, dass die persönlichen Schutzausrüstungen während der **gesamten Benutzungsdauer gut funktionieren** und sich in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden.

(§ 29 Abs. 1 DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
Der Unternehmer hat gemäß § 2 der PSA-Benutzungsverordnung den Versicherten **geeignete** persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen; ...)

DGUV-Regel 112-198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“

6.1.8 Beschädigte oder durch Sturz beanspruchte persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz sind der Benutzung zu entziehen, bis ein **Sachkundiger** der weiteren Benutzung zugestimmt hat.

8.2.2 Der Unternehmer hat persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, auf ihren einwandfreien Zustand durch einen **Sachkundigen** prüfen zu lassen.

DGUV-Grundsatz 312-906 „Grundlagen zur Qualifizierung von Personen für die sachkundige Überprüfung und Beurteilung von persönlichen Absturzschutzausrüstungen“

Definition von

- Sachkundiger Person
- Qualifizierte Person im Bereich des Bergsports
- Qualifizierte Person im Bereich SFA-S und STEP
(Ausrüstungen für Sport- und Freizeitanlagen, Seilgärten (SFA-S) und Seiltechniken in der Erlebnispädagogik (STEP))

Qualifizierte Person im Bergsport

- Bergsportlich ausgebildete Person nach anerkannter Lehrmeinung
- Zeitnahe Erfahrung und Praxis in der Anwendung und Sichtprüfung von PSA
- Ist in der Lage, die in **eigenem persönlichen Besitz und Gebrauch** befindliche PSA auf einwandfreien Zustand zu prüfen

Qualifizierte Person im Bereich SFA-S und STEP

Eine Person, die durch eine seiltechnische Ausbildung nach anerkannter Lehrmeinung der Fachverbände ERCA, IAPA in der Lage ist, ihre im eigenen persönlichen Besitz und Gebrauch befindlichen persönlichen Absturzschutzausrüstungen auf einwandfreien Zustand zu prüfen.

Voraussetzung zur Teilnahme an Qualifizierung

Personen, die

- mind. 18 Jahre alt sind und
- nachweislich Ausbildung und Erfahrungen in Theorie und Praxis beim Einsatz von PSA (im jeweiligen Teilbereich).

Bei Bergsteigerausrüstungen gilt als ausreichend für Ausbildungsnachweis:

- Bergführereignungstest oder fachsportliche Ausbildung, z.B.
 - Trainer C Sportklettern Breitensport Indoor
 - Trainer C Bergsteigen

Inhalte der Qualifizierung

- Theorie, z.B.
 - Normen
 - Materialkunde
 - Kräfte und deren Wirkung
 - Mängel und Schäden
 - Organisation der Prüfung und Festlegung von Prüfintervallen
 - Aufbewahrung, Pflege
 - Spezifische Inhalte, z.B. zum Bergsport

Inhalte der Qualifizierung

- Praxis
 - Vermittlung des bestimmungsgemäßen Einsatzes von PSA entsprechend der anerkannten Lehrmeinungen bei
 - Klettersteiggehen
 - Sportklettern (Einseillängen)
 - Mehrseillängen- und Alpinklettern
 - Eisklettern
 - Hochtourengehen (Gletscherseilschaft)
 - Routenbauen an künstlichen Kletteranlagen (bei Bedarf)
- Prüfung in Theorie und Praxis
- Zeitrahmen
 - je 24 LE für Theorie und Praxis inkl. Prüfung
 - Kann reduziert werden, wenn nur für einzelne Produkte bzw. Produktgruppen qualifiziert wird

Aufrechterhalten der Qualifikation

- regelmäßige Tätigkeit als sachkundige Person
- Teilnahme an Kursen von Herstellern oder Fachverbänden
- Teilnahme an geeigneten Fachveranstaltungen und Messen
- Ausbilder- und Trainertätigkeit im jeweiligen Teilbereich

Anforderung an Ausbildungsstätte

- Rahmenlehrplan
- Prüfungsordnung
- Vorlage bei, u.a. für Bergsport

VBG

Präventionsfeld Sport

Postfach 202042

80020 München

Zusammenfassung

- DGUV G 312-906 richtet sich an Arbeitgeber bzw. Institutionen, die Versicherte nach SGB VII haben
- Regelt die Qualifizierung von Sachkundigen
- Qualifizierte Person im Bereich des Bergsports kann eigene PSA prüfen (= Sachkundiger für eigene PSA)

- Gilt grundsätzlich nicht für Verleih von PSA z.B. in Kletterhallen oder in DAV-Sektionen (Achtung bei Verleih an versicherte Personen (z.B. bei betrieblichen Veranstaltungen oder Schulsport))
- Qualifikationsniveau gemäß DGUV G 312-906 sollte als Maßstab für Prüfung von PSA im Verleih gelten